

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
41. Jahrgang – 22. April 2013 – Nr. 10

Allgemeine Bestimmungen
der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Lehramt an Berufskollegs
mit zwei beruflichen Fachrichtungen
der Universität Paderborn und
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 22. April 2013

**Allgemeine Bestimmungen
der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Lehramt an Berufskollegs
mit zwei beruflichen Fachrichtungen
der Universität Paderborn und
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 22. April 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. 2012 S. 672), haben die Universität Paderborn und die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

TEIL 1: Allgemeine Bestimmungen

I Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich, Gemeinsamer Studiengang	3
§ 2	Ziele des Studiums	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5	Berufliche Fachrichtungen	5
§ 6	Studienbeginn	5
§ 7	Regelstudienzeit und Studiumumfang	5
§ 8	Erwerb von Kompetenzen.....	6
§ 9	Module	7
§ 10	Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen und Meldung zu Prüfungen	8
§ 11	Praxisphasen	8
§ 12	Profilbildung	9
§ 13	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 14	Prüfungsausschuss.....	10
§ 15	Prüfende und Beisitzende	12

II Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 16	Art und Umfang der Bachelorprüfung	12
§ 17	Zulassung und Zulassungsverfahren	12
§ 18	Prüfungsleistungen	13
§ 19	Formen der Leistungserbringung	14
§ 20	Bewertung der Prüfungsleistungen	15
§ 21	Bachelorarbeit.....	16
§ 22	Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	17

§ 23	Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit	17
§ 24	Bewertung der Bachelorprüfung und Bildung der Noten.....	18
§ 25	Wiederholung von Prüfungsleistungen	19
§ 26	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	20
§ 27	Abschlusszeugnis, Bescheinigungen von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen.....	21
§ 28	Bachelorurkunde.....	22
§ 29	Diploma Supplement.....	22

III Schlussbestimmungen

§ 30	Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	22
§ 31	Aberkennung des Bachelorgrades.....	23
§ 32	Einsicht in die Prüfungsakten.....	23
§ 33	Inkrafttreten und Veröffentlichung	23

Anhang

Modulbeschreibung

„Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“

I Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Gemeinsamer Studiengang

- (1) Der Studiengang Lehramt an Berufskollegs gemäß § 5 Abs. 1 Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18. Juni 2009 umfasst das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium, das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder zweier Unterrichtsfächer oder zweier beruflicher Fachrichtungen, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und Praxiselemente, die systematisch mit theoriebezogenen Studien verknüpft sind. Das Studium von beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächern beinhaltet jeweils fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien. Der Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs der Universität Paderborn und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe umfasst das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium, das Studium zweier beruflicher Fachrichtungen, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und Praxiselemente, die systematisch mit theoriebezogenen Studien verknüpft sind. Der Studiengang wird gemeinsam von der Universität Paderborn und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, verteilt auf die verschiedenen Standorte, angeboten.
- (2) Für das Lehramt an Berufskollegs ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Masterstudiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika erbracht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen (vgl. § 5 LZV).
- (3) Mit dem erfolgreichen Absolvieren der für das Lehramt an Berufskollegs zu erbringenden beiden Hochschulabschlüsse sind gemäß § 9 und 10 Gesetz über die Ausbildung der Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) die in der Hochschule zu erbringenden fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs erfüllt. Der in dieser Ordnung geregelte Bachelorstudiengang stellt den ersten der zu absolvierenden Hochschulabschlüsse dar.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen qualifizieren sowohl für den entsprechenden gemeinsamen Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs der Universität Paderborn und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe als auch für außerschulische Berufsfelder, vornehmlich im Bildungssektor.
- (2) In der Bachelor-Phase sollen die Studierenden
 - die wissenschaftlichen Grundlagen für Berufsfelder, zu deren Aufgaben die Vermittlung von Wissen sowie das Gestalten von Lehr- und Lernumgebungen gehören, erwerben,
 - erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben sammeln und

- Schlüsselqualifikationen, die für Vermittlungsberufe wichtig sind, erwerben.
- (3) Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Fachwissen und deren Anwendung, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für berufliche Handlungsfelder im Bildungssektor.
 - (4) Im Sinne einer Internationalisierung wird eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht. Ziel ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, einzelne Studienanteile im Ausland zu absolvieren und ihnen damit die Chance einer späteren Berufstätigkeit im Ausland zu eröffnen. Nähere Regelungen ergeben sich aus § 13 Abs. 2.

§ 3 Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) der Universität Paderborn gemeinsam mit der Fakultät der Universität Paderborn und dem Fachbereich der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, denen die beiden beruflichen Fachrichtungen zugehörig sind, den akademischen Grad „Bachelor of Education“ (B.Ed.).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs kann nur eingeschrieben werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt,
 2. die Kenntnis zweier Fremdsprachen nachweist, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen. Weitergehende Regelungen können sich aus den jeweiligen besonderen Bestimmungen für das Studium der beruflichen Fachrichtungen ergeben. Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse ist spätestens bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit zu erbringen.
- (2) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
 1. die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Prüfung in dem Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs oder in dem Staatsexamensstudiengang Lehramt an Berufskollegs oder in einem entsprechenden Studiengang mit anderer Bezeichnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 2. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs oder in einem entsprechenden Studiengang mit anderer Bezeichnung befindet oder
 3. der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 5

Berufliche Fachrichtungen

Für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs sind über das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium hinaus zwei berufliche Fachrichtungen zu wählen.

Als berufliche Fachrichtungen sind zugelassen:

- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
- Lebensmitteltechnik.

§ 6

Studienbeginn

Fachspezifische Regelungen und Empfehlungen zum Studienbeginn können den jeweiligen besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen entnommen werden.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs beträgt einschließlich des Abschlusses der Prüfungen sechs Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (Workload) von 5.400 Stunden. Insgesamt sind 180 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst Studien- und Prüfungsleistungen in einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt, im Folgenden kurz LP, entspricht einem ECTS-Punkt gemäß dem European Credit Transfer System. Ein LP entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden.
- (3) Von den 180 LP des Bachelor-Studiums entfallen
 - 59 LP auf das Studium der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, davon sind mindestens 6 LP fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 85 LP auf das Studium der beruflichen Fachrichtung Lebensmitteltechnik, davon sind mindestens 6 LP fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 18 LP auf das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium (inklusive Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum) sowie die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens,
 - 6 LP auf Veranstaltungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte.
 - 12 LP auf die Bachelorarbeit bzw. 10 LP auf die Bachelorarbeit und 2 LP auf deren Verteidigung.

Näheres regeln die besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen.

- (4) Fachspezifische Studienverlaufspläne befinden sich in der Anlage der besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) Im Bachelorstudiengang werden grundlegende Kompetenzen für eine Tätigkeit im Vermittlungs- und Bildungssektor erworben. Das Bachelorstudium enthält lehramtsspezifische Elemente, befähigt aber auch für Berufsfelder außerhalb der Schule. Zur gezielten Vorbereitung auf ein Lehramt können die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen in einem entsprechenden Masterstudiengang fokussiert und vertieft werden. Näheres regeln die besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen.
- (2) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden grundlegende, an entsprechende Masterstudiengänge anschlussfähige Fachkompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen
- verfügen über solide und strukturierte Fachkompetenzen zu grundlegenden Bereichen ihrer Fächer;
 - greifen auf ihre grundlegenden Fachkompetenzen zurück und bauen sie strukturiert aus;
 - verfügen in ausgewählten Bereichen über erweiterte Kompetenzen insbesondere mit Blick auf die grundlegenden fachspezifischen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden;
 - sind in der Lage, ausgewählte Methoden in zentralen Bereichen ihrer Fächer anzuwenden.
- (3) Das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium fokussiert auf Gemeinsamkeiten in Tätigkeitsfeldern der beruflichen Bildungsarbeit und stellt Bezugspunkte zum Kontext von Wirtschaft, Technik und Arbeit her. Dabei erwerben die Studierenden grundlegende Kompetenzen für eine Tätigkeit im Kontext von berufsbildenden Schulen und berufsbezogenen Bildungstätigkeiten. Die Absolventinnen und Absolventen
- verfügen über wissenschaftliche Grundlagen im Bereich der Kompetenzentwicklung, -diagnostik und Lernförderung;
 - kennen theoretische Ansätze zu grundlegenden Fragen der beruflichen Bildung und der Institutionen im Bildungssystem, insbesondere im Berufsbildungssystem, und analysieren die Bedeutung von Erziehung und Bildung in gesellschaftlichen und speziell technischen und wirtschaftlichen Kontexten;
 - sind mit Leitideen, allgemeinen didaktischen Prinzipien des Lernens und Lehrens in beruflichen Kontexten und mit grundlegenden Aspekten der Gestaltung von Lehr- und Lernumgebungen vertraut;
 - richten ihre didaktischen und pädagogischen Überlegungen am Ziel der Förderung beruflicher Handlungskompetenz aus.
- (4) In den fachdidaktischen Studien werden die fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Grundlagen auf vermittlungswissenschaftliche und (berufs-)pädagogische Berufsfelder bezogen. In ihnen erwerben die Studierenden

den grundlegende Kompetenzen im Hinblick auf die Anregung und Unterstützung fachlicher Lehr- und Lernprozesse. Die Absolventinnen und Absolventen

- haben Einblicke in grundlegende berufs- bzw. fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze;
 - wenden Ergebnisse fachdidaktischer, lernpsychologischer und sozialwissenschaftlicher Forschung an und reflektieren sie bei der Gestaltung von Lehr- und Lernumgebungen.
- (5) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs verfügen über Basiskompetenzen in folgenden übergreifenden Bereichen:
- Kompetenzen im fach- bzw. berufsspezifischen und pädagogischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken;
 - grundlegende Kompetenzen in didaktischen Aspekten einer reflektierten Koedukation im Kontext beruflicher Bildung;
 - Grundkompetenzen in berufsbezogener Kommunikation insbesondere in den Bereichen Präsentation, Gesprächsführung und Beratung;
 - Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere in Deutsch als Zweitsprache, und im Zusammenhang interkultureller Bildung;
 - Grundkompetenzen in Berufsbildungsorganisation und Verfahren der Qualitätssicherung.

§ 9 Module

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von in der Regel 6 bis 15 LP und sind in der Regel so angelegt, dass sie innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden können. In Bereichen, in denen das Studienvolumen insgesamt gering ist, können Module auch einen geringeren Umfang aufweisen oder sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.
- (2) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden. Näheres regeln die besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen. Näheres zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ regelt die Modulbeschreibung im Anhang dieser Ordnung.
- (3) Ein Modul wird durch das Bestehen der Modulprüfung und/oder das Bestehen von Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen des Moduls und/oder die aktive und qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtungen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 10

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen und Meldung zu Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems erbracht.
- (2) Jedes Modul des Bachelorstudiengangs schließt mit einer Modulprüfung und/oder Studienleistungen und/oder einer aktiven und qualifizierten Teilnahme ab. Diese Leistungen finden grundsätzlich im zeitlichen Zusammenhang mit dem Modul statt. Eine Modulprüfung kann aus einer Modulabschlussprüfung oder aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (3) Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtungen können abweichend hiervon regeln, dass die Meldung zum Modul gleichzeitig die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ist.

§ 11

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen des Bachelorstudiengangs dienen sowohl der Vorbereitung auf den Lehrerberuf und der Strukturierung des nachfolgenden Studiums als auch dem Erschließen anderer Berufsfelder.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr,
 - ein mindestens vierwöchiges bildungswissenschaftlich und/oder berufspädagogisch begleitetes Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient sowie
 - ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet..
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen des Orientierungspraktikums verfügen über die Fähigkeit,
 - die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions-, lern- und systemorientierten Perspektive zu erkunden,
 - erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen/berufspädagogischen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
 - einzelne pädagogische Handlungssituationen, insbesondere solche mit dem Ziel des Erwerbs beruflicher Handlungskompetenz, mit zu gestalten und
 - Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert zu gestalten.
- (4) Das Berufsfeldpraktikum kann sowohl der Vorbereitung auf den Lehrerberuf als auch der Erschließung anderer Berufsfelder dienen. Es kann dazu dienen, nach Abschluss des Bachelorstudiums eine reflektiertere Auswahl zwischen verschiedenen Masterstudiengängen zu treffen. Als schulisches Praktikum machen

die Studierenden vertiefende Erfahrungen in einem erweiterten Spektrum an schulischen Handlungsfeldern. Als außerschulisches Praktikum kann es dazu dienen, Erfahrungen in der außerschulischen Arbeit mit Kindern, in auf Kommunikation und Vermittlung angelegten Berufen oder in anderen Berufen zu machen.

- (5) Die Studierenden führen ein „Portfolio Praxiselemente“, in dem sie den systematischen Aufbau berufsfeldbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxisphasen der Ausbildung dokumentieren und in Praktikumsberichten reflektieren.

§ 12 Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet standortspezifische, berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil ermöglicht den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst mindestens 21 LP aus dem Studium der beruflichen Fachrichtungen/der Unterrichtsfächer, dem bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studium, den Praxisphasen sowie ggf. aus Anteilen der Bachelorarbeit.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in gleichen Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Paderborn bzw. denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten bzw. des Fachbereichs gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen

kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auf Antrag können nachgewiesene berufliche Tätigkeiten gemäß § 7 Abs. 2 Lehramtszugangsverordnung angerechnet werden.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind gegebenenfalls nach Umrechnung die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten bzw. Fachbereichen oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS der Europäischen Union zur Anwendung kommen. Sind solche nicht vorhanden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Der bzw. die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ), die Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn, die Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn und der Fachbereich Life Science Technologies der Hochschule Ostwestfalen-Lippe wirken bei der Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für den Studiengang zusammen. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für
 - die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Zentrumsrat und die Fakultätsräte und den Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung

haben, auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Zentrumsrat und die Fakultätsräte und den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr bzw. ihm allein getroffenen Entscheidungen.

- (2) Das PLAZ teilt nach Vorklärung den beteiligten Fakultäten bzw. dem beteiligten Fachbereich diejenigen Personen mit, die für eine Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss in Betracht kommen. Auf dieser Grundlage werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern in den beteiligten Fakultätsräten und dem beteiligten Fachbereichsrat gewählt. Die beteiligten Fakultäten und der beteiligte Fachbereich sind mit je einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten. Das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört in der Regel dem Fachbereich Life Science Technologies der Hochschule Ostwestfalen-Lippe an, ausnahmsweise der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gehört in der Regel der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn an, ausnahmsweise dem Fachbereich Life Science Technologies der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden müssen in jedem Fall verschiedenen Fakultäten bzw. Fachbereichen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden bzw. der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nur beratende Stimme.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind in der Regel alle selbstständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder Internet ist ausreichend.

II Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 16

Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die in den Modulen des bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Studiums, der beiden beruflichen Fachrichtungen sowie in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte erbracht wurden, sowie aus der Bachelorarbeit und ggf. deren mündlicher Verteidigung von ca. 30 Minuten Dauer.

§ 17

Zulassung und Zulassungsverfahren

- (1) Zu Prüfungen im Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs der Universität Paderborn und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Studiengang als ErsthörerIn bzw. Ersthörer eingeschrieben und an der Universität Paderborn für den Studiengang gem. § 52 Abs. 2 HG als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen ist.

- (2) Für die Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
- im Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs der Universität Paderborn und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mindestens 90 LP erreicht hat und
 - in dem Bereich, in dem die Bachelorarbeit angefertigt werden soll, mindestens die Hälfte der für den Bereich vorgesehenen Leistungspunkte erbracht hat sowie die in den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und
 - den Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 2 erbracht hat.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungsleistungen können in den Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtungen geregelt werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 14 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Hochschul- und Studiengangwechsler bzw. -wechslerinnen, die in einem Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs oder in einem Staatsexamensstudiengang Lehramt an Berufskollegs oder in einem entsprechenden Studiengang mit anderer Bezeichnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Fach eine Prüfungsleistung, die für den Studiengang zu erbringen ist, nicht bestanden haben, können gem. § 25 nur zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen zugelassen werden.

§ 18

Prüfungsleistungen

- (1) In den Modulen des Bachelorstudienganges werden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie das Studium der beruflichen Fachrichtungen erbracht, durch das Leistungspunktesystem gewichtet und bewertet. Die Noten aller Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der Note für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte – gehen in die Abschlussnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) Sofern in den Besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium und das Studium der beruflichen Fachrichtungen Rahmenvorgaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. Dies wird zu Semesterbeginn von dem jeweiligen Lehrenden bzw. Modulbeauftragten bekannt gegeben. Die Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Studierenden haben die Prüfungsleistungen in der Regel im zeitlichen Zusammenhang der darauf bezogenen Veranstaltung bzw. dem darauf bezogenen Modul zu erbringen.

§ 19

Formen der Leistungserbringung

Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten oder in anderen Formen erbracht werden. Näheres regeln die besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen. Näheres zum Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ regelt die Modulbeschreibung im Anhang dieser Ordnung.

1. Klausuren:

- In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten können.
- Die Dauer einer Klausur kann den jeweiligen besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen bzw. den Modulhandbüchern entnommen werden.
- Jede Klausur wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Die zweite und damit letzte Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Bewertung der Klausuren ist den Studierenden in der Regel spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

2. Mündliche Prüfungen:

- In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Die zweite und damit letzte Wiederholungsprüfung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- Die Dauer der mündlichen Prüfung kann den jeweiligen besonderen Bestimmungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen bzw. den Modulhandbüchern entnommen werden.
- Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

3. Schriftliche Hausarbeiten:

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbstständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld des Seminars. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen.

4. Andere Formen der Leistungserbringung:

Andere Formen der Leistungserbringung sind: Protokolle, Hausaufgaben, Seminarpapiere, Projekt- oder Praxisarbeiten, Kolloquien, fachpraktische Prüfungen u.a. Die Leistungserbringung muss im Rahmen des Arbeitsaufwandes möglich sein, der durch die zugeordneten Leistungspunkte festgelegt ist.

§ 20

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

- (4) Setzt sich eine Modulnote aus mehreren Noten zusammen, so ist gewichtet nach den Leistungspunkten das arithmetische Mittel zu bilden. Abweichungen hiervon sind in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen bzw. Modulbeschreibungen geregelt. Das Ergebnis ist nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein für das künftige Berufsfeld relevantes fachwissenschaftliches, fachdidaktisches oder erziehungswissenschaftliches Thema bzw. Problem aus einer beruflichen Fachrichtung ihres bzw. seines Studiengangs, den Bildungswissenschaften oder der Berufspädagogik mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit kann wahlweise entweder in einer Fachwissenschaft, einer Fachdidaktik, den Bildungswissenschaften oder der Berufspädagogik verfasst werden. Sie soll einen Umfang von etwa 30-40 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem für die Betreuung verantwortlichen Prüfenden.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden gestellt und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin bzw. des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Vergabe ist beim Prüfungsamt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 10 LP in Fällen, in denen eine mündliche Verteidigung von 2 LP vorgesehen ist, bzw. 12 LP in Fällen, in denen keine mündliche Verteidigung vorgesehen ist, eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern, wenn die bzw. der nach Abs. 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (5) Bei Erkrankungen innerhalb der Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit um insgesamt höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie zieht keine Verlängerung der Regelstudienzeit nach sich. Überschreitet die Dauer der Erkrankungen zwei Wochen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst, sofern nicht in den besonderen Bestimmungen eine andere Regelung getroffen wird. Sie kann auf Antrag in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungs-

ausschuss getroffen. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

- (7) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt worden sein.

§ 22

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsamt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Zu den Prüfenden soll insbesondere zählen, wer das Thema gestellt hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „mangelhaft“, die andere aber mindestens „ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens zehn Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 23

Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit

- (1) Wird die Bachelorarbeit nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mit mindestens ausreichender Leistung angenommen, so wird in den beruflichen Fach-

richtungen, die dies in den besonderen Bestimmungen vorsehen, eine mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit anberaumt. Die Verteidigung sollte in der Regel nicht später als 6 Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens stattfinden. Auf die Verteidigung entfallen 2 LP. Die Note der mündlichen Verteidigung wird gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 gebildet und geht im Verhältnis 1:5 in die Note der Bachelorarbeit ein.

- (2) Bei der mündlichen Verteidigung der Bachelorarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat diese in ihren thematischen Schwerpunkten und Ergebnissen kurz vorstellen und erläutern. Den Prüfenden ist Gelegenheit zur Nachfrage zu geben.
- (3) Die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen, die in der Regel mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Bachelorarbeit identisch sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 24

Bewertung der Bachelorprüfung und Bildung der Noten

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Note der Bachelorarbeit sowie, falls vorgesehen, ihre mündliche Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet, indem alle Modulnoten – mit Ausnahme der Note für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ – sowie die Note der Bachelorarbeit nach Leistungspunkten gewichtet werden und daraus das arithmetische Mittel gebildet wird. Bei der Berechnung des Ergebnisses wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt	über von 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft

- (3) Es werden neben einer Gesamtnote Noten für die beruflichen Fachrichtungen, das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium, die Bachelorarbeit, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sowie – falls in den besonderen Bestimmungen des Faches vorgesehen – für die fachpraktischen Prüfungen gebildet. Näheres regeln die besonderen Bestim-

mungen für das bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Studium sowie für das Studium der beruflichen Fachrichtungen.

§ 25

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung bzw. veranstaltungsbezogene Prüfung kann wiederholt werden. Im Falle einer Prüfungswiederholung kann dabei je nach Lehrangebot noch einmal dieselbe oder aber eine andere für die entsprechende Modulabschlussprüfung oder für die veranstaltungsbezogene Prüfung zugelassene Lehrveranstaltung gewählt werden. Eine Lehrveranstaltung darf innerhalb des Bachelorstudiengangs Lehramt an Berufskollegs nicht mehrfach eingebracht werden, d.h. sie darf nicht gleichzeitig verschiedenen Modulabschlussprüfungen bzw. veranstaltungsbezogenen Prüfungen zugeordnet werden.
- (2) Eine bestandene Modulabschlussprüfung bzw. veranstaltungsbezogene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung bzw. veranstaltungsbezogene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfung in Klausurform kann auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten als mündliche Ersatzprüfung durchgeführt werden, wenn die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen. § 19 Ziffer 2 gilt entsprechend. Die Ersatzprüfung kann nur mit den Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. veranstaltungsbezogene Prüfung nicht mehr wiederholt werden kann.
- (4) Die Bachelorarbeit kann bei „mangelhafter“ Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 21 Abs. 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit „mangelhaft“ bewertet wird. Ist die mündliche Verteidigung endgültig nicht bestanden, gilt die Bachelorarbeit ebenfalls als nicht bestanden.
- (6) Die Bachelorarbeit und deren mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Wird die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit nicht bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Schutzvorschriften

- (1) Eine Abmeldung von Klausuren oder mündlichen Prüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Das Verfahren zur Abmeldung wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Bei anderen Prüfungsformen werden die Abmeldefristen vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Prüfenden festgelegt und mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen bekannt gegeben.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) In begründeten Fällen ist ein Rücktritt von der Prüfung innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn möglich. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein spätestens vom Tag der Prüfung datiertes ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit enthält oder das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Eine Bestätigung durch den Amtsarzt kann durch den Prüfungsausschuss gefordert werden. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (4) Täuscht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat oder versucht sie bzw. er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Führt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.
- (9) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit gemäß § 21 Abs. 4 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

§ 27

Abschlusszeugnis, Bescheinigungen von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die Noten gemäß § 24 Abs. 3 festhält. Ferner werden die insgesamt erbrachten Leistungspunkte aufgeführt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (LP/ECTS) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Ein endgültiges Nichtbestehen liegt vor, wenn ein

Modul endgültig nicht bestanden ist oder die Bachelorarbeit nicht mehr wiederholt werden kann (siehe § 25).

- (4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 28

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über den bestandenen Bachelorabschluss wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird vom Direktor bzw. von der Direktorin des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ), vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Dekaninnen bzw. Dekanen der Fakultät bzw. des Fachbereichs, denen die gewählten beruflichen Fachrichtungen zugehörig sind, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe versehen.

§ 29

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle Profil des absolvierten Studienganges. Das „transcript of records“ enthält die in den gewählten beruflichen Fachrichtungen und in den Bildungswissenschaften sowie der Berufspädagogik des Bachelorstudiengangs erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen nach Modulen geordnet.

III Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw.

der Kandidat die Zulassung vorsätzlich unrechtmäßig erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Aberkennung des Bachelorgrades

Der Bachelorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) der Universität Paderborn gemeinsam mit der Fakultät und dem Fachbereich, denen die gewählten beruflichen Fachrichtungen zugehörig sind, mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er bzw. sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

§ 33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. September 2012 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn und im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Direktoriums und des Zentrumsrats des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) vom 19. Dezember 2011, des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 21. Dezember 2011, des Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn vom 20. Dezember 2011 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung der Universität Paderborn vom 22. Dezember 2011 sowie des Fachbereichsrats des Fachbereichs Life Science Technologies der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 20. Dezember 2011 und 20. November 2012 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 21. Dezember

2011 und nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 21. Dezember 2011 und 07. Januar 2013.

Paderborn, den 22. April 2013

Lemgo, den 22. April 2013

Der Präsident
der Universität Paderborn

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Professor Dr. Nikolaus Risch

Dr. Oliver Herrmann

Anhang

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte					
Modul DaZ	Workload 180 h	Credits 6	Studiensemester 4.-5. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Vorlesung „Einführung in das Fach ‚Deutsch als Zweitsprache (DaZ)‘“ (Variante je nach Studienschwerpunkt) b) Seminar „Mehrsprachigkeit in der Schule“ (Variante je nach Studienschwerpunkt; vgl. Punkt 12)			Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 30 h 90 h
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: • Zusammenhang zwischen (Bildungs-)Sprache und fachlichem Lernen darlegen • anhand sprachlicher Daten basale linguistische Kategorien zur Beschreibung sprachlicher Strukturen (Wörter, Sätze, Texte, Gespräche) nutzen • unterschiedliche Erwerbsverläufe in der Erst- und Zweitsprache beschreiben • am Beispiel von (Fach-)Texten sprachliche Handlungsfähigkeiten im Deutschen beschreiben • am Beispiel von Schüleräußerungen sprachliche Abweichungen („Fehler“) und Fortschritte identifizieren, beschreiben, erklären und im Hinblick auf (fachliche) Förderrelevanz bewerten • schulische Fachsprache und Textverarbeitungsstrategien vermitteln • relevante Schwierigkeitsbereiche des Deutschen und deren Bedeutung für das Textverständnis erkennen • Übungsformen zur Rezeption und Produktion von (Fach-)Texten beurteilen und auf konkrete Lerngruppen hin spezifizieren und adaptieren • Schülerinnen und Schüler individuell bei der Überführung gesprochener Alltagssprache in Schulsprache und umgekehrt unterstützen und anleiten				
3	Inhalte • Notwendigkeit der Beschäftigung mit dem Thema DaZ in allen Fächern: Sprachliche Vielfalt in Gesellschaft und Schule, Sprache als Zugang zu fachlichem Lernen • Linguistische Grundkonzepte aus der gesprochenen und der geschriebenen Sprache • Basiskategorien zur Beschreibung von Sprache (nur für Studierende der Lehrämter an HRGe, GyGe, BK, die nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch studieren) • Spracherwerbsverläufe in Erst- und Zweitsprache • Bildungspolitischer Rahmen • Analyse sprachlicher Handlungsfähigkeit am Beispiel von (Fach-)Texten • Textanalyse anhand authentischen Materials • Rekonstruktion von Verstehensprozessen und Missverständnissen • Umgang mit „Fehlern“: Sprachliche Fehleranalyse und -einschätzung, angemessenes Korrekturverhalten im Hinblick auf sprachliche und fachliche Förderung • Entwicklung von Schreibstrategien und Schreibroutinen in schulisch-fachsprachlichen Diskursen, sprachliche und nicht-sprachliche Methoden der Wissensvermittlung				
4	Lehrformen Das Modul umfasst eine Vorlesung und ein Seminar und verschiedene Formen des Selbststudiums, die durch Tutorien unterstützt werden.				
5	Gruppengröße Seminar 50 TN; VL 300 TN				
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Das Modul gilt für alle Studiengänge im B.Ed. Lehramt				
7	Teilnahmevoraussetzungen Es wird erwartet, dass die Studierenden die Vorlesung absolviert haben, bevor das Seminar besucht wird.				
8	Prüfungsformen Modulabschlussprüfung über die Inhalte des gesamten Moduls, in Form einer Klausur im Umfang von 60 Minuten oder einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten (im Anschluss an das Seminar „Mehrsprachigkeit in der Schule“). Näheres zur Prüfungsform gibt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn des Semesters bekannt.				

9	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Die Vergabe der Kreditpunkte erfolgt, sobald die Modulabschlussprüfung bestanden und die aktive und qualifizierte Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls nachgewiesen wurde.
10	Stellenwert der Note für die Endnote Die Modulnote geht nicht in die Endnote ein, wird aber im Diploma Supplement gesondert ausgewiesen.
11	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r Prof. Dr. Nicole Marx
12	Sonstige Informationen Die Vorlesung wird nach Studienschwerpunkten differenziert: a. für Studierende des Lehramtes an Grundschulen b. für Studierende der Lehrämter HRGe/GyGe/BK mit Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch als Fach (Philologien) c. für Studierende der Lehrämter HRGe/GyGe/BK mit anderen Fächern Das Seminar wird nach Studienschwerpunkten differenziert: a. für Studierende des Lehramtes an Grundschulen b. für Studierende der Lehrämter HRGe/GyGe/BK mit Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch als Fach (Philologien) c. für Studierende der Lehrämter HRGe/GyGe/BK mit einem geistes- bzw. gesellschaftswissenschaftlichen oder einem künstlerischen Fach, die kein Fach aus den unter b. genannten Bereichen studieren d. für Studierende der Lehrämter HRGe/GyGe/BK, die kein Fach aus den unter b. und c. genannten Bereichen studieren Das Modul wird vom Institut für Germanistik angeboten.